



Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Verfassungsdienst und
Legistik

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

IP/Ohr

19. April 2024

Zahl: 2024-000.684-43/7
OE: VR

**Betreff: Entwurf einer Verordnung über die Höchstsätze für den
Lebensunterhalt und den Wohnbedarf (Burgenländische
Höchstsatzverordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung wurde der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland der im Betreff genannte Verordnungsentwurf mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt.

Mit 1. April 2024 wurde das SUG, das Burgenländische Sozialunterstützungsgesetz, in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz ersetzt die bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland. Es wurde vom Burgenländischen Landesgesetzgeber deshalb verabschiedet, da das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz 2019 seitens des Bundes alle Bundesländer verpflichtete, diesbezügliche Ausführungsgesetze zu gestalten und umzusetzen.

Das Land Burgenland darf also nunmehr anstatt Mindeststandards nur mehr Höchstsätze – wie im gegenständlichen Verordnungsentwurf abgebildet – gewähren. Nach wie vor ist die Arbeiterkammer Burgenland der Meinung, dass die (leider zwangsläufige) Umsetzung dieses Bundesgesetzes aus 2019 in Summe eine sozialpolitische Verschlechterung im gesamten Bundesgebiet zur Folge hat.

Die Arbeiterkammer Burgenland nimmt daher den vorliegenden Verordnungsentwurf zur Kenntnis und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Thomas Lehner
AK-Direktor

Gerhard Michalitsch
AK-Präsident